OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-852161/17/MS/JoS**

Datum: **Linz, 30. April 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, LL.B., MBA, gegen den Bescheid der Wirtschaftskammer Österreich vom 09.07.2025, GZen: ZA-LSB aaa und ZA-LSB bbb, nach Erlassung der Beschwerdevorentscheidung vom 30.09.2025, zu selbigen Geschäftszeichen, sowie Einbringung des Vorlageantrags vom 15.10.2025 betreffend Widerruf von Genehmigungen zur Veranstaltung von Lehrgängen für Lebens- und Sozialberatung gemäß § 119 Abs. 5 vorletzter Satz Gewerbeordnung (GewO) 1994 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26.03.2026

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern teilweise stattgegeben, als der im angefochtenen Bescheid, das ist der den Ausgangsbescheid vom 09.07.2025 ersetzende Beschwerdevorentscheidungsbescheid vom 30.09.2025, ausgesprochene Widerruf in Bezug auf den mit Schreiben vom 07.04.2025 genehmigten Lehrgang für Lebens- und Sozialberatung mit der Zertifizierungsnummer ZA-LSB bbb (sog. Lehrgang NEU) entfällt.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Wirtschaftskammer Österreich (in der Folge: belangte Behörde – bB) vom 09.07.2025 wurde die Genehmigung zur Veranstaltung eines Lehrgangs für Lebens- und Sozialberatung (LSB), ausgestellt auf den Namen „A__" mit den Zertifizierungsnummern ZA-LSB aaa (sog. Lehrgang ALT) und ZA-LSB bbb (sog. Lehrgang NEU), widerrufen und einer allfälligen Beschwerde gegen diese Entscheidung die aufschiebende Wirkung aberkannt. Die bB stützte den von ihr ausgesprochenen Widerruf iSd § 119 Abs. 5 vorletzter Satz GewO 1994 zusammengefasst darauf, dass die im Lehrgang eingesetzten Personen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllen würden.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat die „A__" (Beschwerde-führerin – Bf) mit Eingabe vom 05.08.2025 rechtzeitig Beschwerde erhoben, in der beantragt wurde, eine mündliche Verhandlung durchzuführen und der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben; in eventu aufzuheben und die Rechtssache an die bB zur neuerlichen Entscheidung zurück-zuverweisen. Mit diesem Rechtsmittel war der Antrag verbunden, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Auf das Wesentliche zusammengefasst wurde nach Darlegung der Verfahrenschronologie ausgeführt, dass sich die Bf in durch die GewO 1994, Lebens- und Sozialberatungsverordnung (LSB-VO) und verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt erachtet. Insbesondere wurde dargetan, dass in den LSB-Modulen von der Bf ausschließlich Personen eingesetzt würden, die mehr als fünf Jahre über eine entsprechende Gewerbe-berechtigung verfügen würden. Die von der bB beanstandeten Personen würden hingegen ausschließlich in den Modulen zum Dipl. Mindset Coach und Dipl. Systemischen Coach eingesetzt werden. Die Bf hegte weiters Zweifel an der von der bB vorgenommenen rechtlichen Auslegung, weil der Verordnung nicht entnommen werden könne, dass es sich bei der fünfjährigen Tätigkeit um eine selbstständige Tätigkeit handeln müsse. Daher sei auch eine vorhergehende unselbstständige Tätigkeit zu berücksichtigen. Generell führte die Bf verfassungsrechtliche Bedenken und die Gesetzwidrigkeit – vor allem mangle es an einer Verordnungsermächtigung – in Bezug auf § 4 LSB-VO ALT (idF BGBl. II Nr. 112/2006) ins Treffen. Die Voraussetzungen, unter denen die Veranstaltung des LSB-Lehrganges zulässig und zu genehmigen sei, würde damit alleine § 119 Abs. 5 GewO 1994 determinieren. Danach seien sämtliche Vorerfahrungen und Ausbildungen, durch die eine fachliche Eignung erlangt werden könne, zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird eine Verordnungsprüfung beim Verfassungsgerichtshof angeregt. Insgesamt würden die Voraussetzungen für einen Widerruf der Genehmigungen gemäß § 119 Abs. 5 GewO 1994 nicht

vorliegen. Schließlich wird vorgebracht, dass die Voraussetzungen für den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde nicht gegeben seien.

I.3. Mit rechtzeitig erlassener Beschwerdevorentscheidung vom 30.09.2025 wies die bB die Beschwerde als unbegründet ab. Begründend führte die bB insbesondere aus, dass die zur Vermittlung der Methodik der LSB und Krisenintervention herangezogenen Personen fachlich nicht geeignet und die Genehmigungsvoraussetzung des § 119 Abs. 5 Z 2 GewO 1994 nicht erfüllt seien. Daran ändere auch das von der Bf angebotene sog. „3-in-1-System", welches nach Absolvierung der ersten drei Semester auch zur Ausbildung des Dipl. Mindset Coach und Dipl. Systemischen Coach führe, nichts. Ein modulweises Zusammenstellen anderer Ausbildungen führe nämlich zu einer Umgehung der Vorschriften der LSB-VO und sei nicht zulässig. Insgesamt würden aufgrund des festgestellten Sachverhalts die Voraussetzungen vorliegen, dass sowohl die Genehmigung für den Lehrgang ALT als auch für den Lehrgang NEU zu widerrufen sei. Der Vollständigkeit halber wies die bB darauf hin, dass die Bf es unterlassen habe, Änderungen hinsichtlich lehrgangsverantwortlicher Personen der Zertifizierungsstelle bzw. bB anzuzeigen.

I.4. Mit Eingabe vom 15.10.2025 beantragte die Bf fristgerecht die Vorlage der Beschwerde vom 05.08.2025 an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG OÖ).

I.5. Mit Schreiben vom 20.10.2025 legte die bB dem LVwG OÖ die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor. Dieses hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.6. Mit Beschluss des LVwG OÖ vom 19.12.2025, GZ: LVwG-852161/2/MS, wurde der Beschwerde der Bf vom 05.08.2025 die aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt.

I.7. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben insbesondere durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der bB, welcher im sog. Band I nicht nur sämtliche Schritte des abgeführten behördlichen Verfahrens ausweist, sondern auch die Dokumentation hinsichtlich der Zertifizierung des Lehrganges ALT und Lehrganges NEU (USB-Stick) beinhaltet. Im behördlicherseits gesondert zusammengestellten Unterlagenkonvolut des Bandes II sind unter anderem die in der Version der Studienbuchausgabe dargestellten Lehrpläne zum Lehrgang ALT enthalten. Das erkennende Gericht hat weiters Einsicht in das öffentliche Firmenbuch und in das öffentliche Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) genommen sowie am 26.03.2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung abgehalten. Daran nahmen für die Bf die rechtsanwaltliche Vertretung und die sowohl handels- als auch gewerberechtliche Geschäftsführerin sowie zwei Vertreter der bB teil. Im Zuge der

Verhandlung wurden Sachverhaltsfragen umfassend erörtert und im durchgeführten Beweisverfahren vier Zeuginnen einvernommen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das LVwG OÖ stellt folgenden entscheidungsrelevanten Sachverhalt fest:

II.1.1. Allgemeine Feststellungen, insbesondere zur Bf:

Die Bf hat ihren Sitz in C__ und wurde im Jahr 2019 gegründet (FN: ccc). D__, MBA, ist sowohl gewerbe- als auch handelsrechtliche Geschäftsführerin der Bf. Der (Haupt-)Geschäftszweig der Bf ist die LSB und ist für diese Gesellschaft im GISA die Berechtigung des reglementierten Gewerbes der LSB (ausgenommen Ernährungsberatung und sportwissenschaftliche Beratung) ausgewiesen. Die Bf bietet auch andere Aus- und Weiterbildungen an, bspw. etwa die Ausbildung zum Dipl. Mindset Coach oder zum Dipl. Systemischen Coach.

II.1.2. Feststellungen zum LSB-Lehrgang ALT:

Der der bB zurechenbare Fachverband „Personenberatung und Personenbetreuung" erteilte der Bf mit Schreiben vom 06.09.2022 die Genehmigung der Lehrgangsveranstaltung für die LSB. Dabei handelte es sich um den LSB-Lehrgang ALT mit folgender Zertifizierungsnummer: ZA-LSB aaa. Ausweislich dieser Genehmigung wurde als für die Lehrgangsveranstaltung verantwortliche Person E__ bestellt. Für die Vermittlung der Methoden der LSB wurde F__, MBA, und für die Vermittlung der Krisenintervention G__ (nunmehr: Hatzmann-Hofstätter) als fachlich geeignet angesehen und von der bB bzw. vom zuständigen Fachverband anerkannt.

Der LSB-Lehrgang ALT, welchen die Bf seit dem Frühjahr bzw. ab Ende Februar des Jahres 2023 anbot, gliedert sich semesterweise und bezogen auf seine Inhalte bzw. Module überblicksartig wie sogleich untenstehend tabellarisch dargestellt (zusammengefasste Version der auch den Teilnehmenden beigegebenen und tw. so betitelten Studienbuchausgabe).

Die positive Absolvierung der ersten drei Semester führt zum Abschluss des Dipl. Mindset Coach und Dipl. Systemischen Coach. Die positive Absolvierung aller fünf Semester führt zum Abschluss des/der Dipl. Lebens- und Sozialberater/-in. Vor diesem Hintergrund geht die Bf in Bezug auf die ersten drei Semester vom so bezeichneten „3-in-1-System" aus.

Semester	Überblick Lehrveranstaltungen	Abschluss	
1	Einführung in die LSB/systemisches Coaching; Grundlagen der Kommunikation; Basics der positiven Psychologie; Methodenkoffer (ggf. im 2. Semester); emotionale Kompetenz fördern; Gruppe	Dipl. Mindset Coach und/oder Dipl. Systemischer Coach	Dipl. Lebens- und Sozialberater/-in
2	Gruppenselbsterfahrungstage; Impulse der Zufriedenheit (ggf. im 3. Semester); Konfliktmanagement; Achtsamkeit mit sich selbst (ggf. im 1. Semester)/Selbstkompetenz erleben; Resilienz; innere Überzeugungen/Prägungen/Glaubenssätze		
3	Systemische Interventionen; Arbeit mit den inneren Anteilen und Rollen (ggf. im 2. Semester); Paarberatung; Selbstwirksamkeit; Elternberatung		
4	Gruppenselbsterfahrungstage; Krisenintervention		
5	Ethik in der LSB; Rechtliche Fragen iZm LSB; Betriebswirtschaftliche Grundlagen; Gruppenselbsterfahrungstage		

Der zugunsten der Bf zertifizierte LSB-Lehrgang ALT beinhaltete für den Bereich Methode/Methodik insgesamt 240 Einheiten (Stunden) und setzte sich dieser aus einzelnen, größeren Methodenmodulen wie folgt zusammen: Coachingwerkstatt (1. Methodenmodul [MM] = 60 Einheiten [EH]), Stressprävention, Gesundheit, Psychosomatik, Resilienz und Zielearbeit (2. MM = 80 EH), Mediation, Konflikte, Paarberatung, Elternberatung (3. MM = 60 EH), Systemische Ansätze und Interventionen (4. MM = 40 EH).

Die Vermittlung der der Methoden/Methodik zurechenbaren Inhalte erfolgte im Rahmen des von der Bf ab den Jahren 2023 und 2024 angebotenen bzw. jeweils in diesen Jahren im Frühjahr begonnenen LSB-Lehrganges ALT unter anderem und soweit für den gegebenen Fall von Relevanz durch folgende Lehrveranstaltungen und Personen als Referentinnen (Einteilung der Lehrveranstaltungen und Zuweisung der Referentinnen nach den jeweiligen in der Version der Studienbuchausgabe ausgehändigten Lehrplänen):

Lehrveranstaltungen bzgl. die Methoden/Methodik	Referentin = R							
	R 1	R 2	R 3	R 4	R 5	R 6	R 7	R 8
Impulse der Zufriedenheit	✓						✓	
Konfliktmanagement		✓						
Achtsamkeit mit sich selbst				✓		✓	✓	
Resilienz						✓		✓
Arbeiten mit den inneren Anteilen und Rollen		✓						
Paarberatung				✓				✓
Selbstwirksamkeit		✓	✓			✓		
Elternberatung					✓			✓
Selbstkompetenz erleben						✓		

R 1 = Gabriele Kalteis: Referentin 1 fungierte von 17. – 19.01.2025 im Rahmen ihrer Ausbildung zur Lebens- und Sozialberaterin bei der Bf als Vortragende der Methoden-/Methodik-Lehrveranstaltung mit dem Titel „Impulse der Zufriedenheit". Wenngleich dies als Erbringung von Assistenzstunden mit der gewerbe- und handelsrechtlichen Geschäftsführerin der Bf, D__, MBA, festgelegt wurde, trug H__ selbständig in der bezeichneten Lehrveranstaltung Inhalte vor. Sie verfügt seit 12.05.2025 über die Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes der LSB, ausgenommen Ernährungsberatung und sportwissen-schaftliche Beratung.

R 2 = Doris Ohrenberger: Referentin 2 wurde von der Bf von 06. – 08.10.2023, 12. – 14.07.2024 (jeweils mit F__, MBA), 08. – 10.11.2024 und 06. – 08.06.2025 als Vortragende der Methoden-/Methodik-Lehrveranstaltung mit dem Titel „Konfliktmanagement" eingesetzt. Referentin 2 wurde von der Bf des Weiteren von 08. – 10.03.2024, 30.08. – 01.09.2024, 17. – 19.01.2025 und 02. – 04.05.2025 als Vortragende der Methoden-/Methodik-Lehrveranstaltung mit dem Titel „Arbeiten mit den inneren Anteilen und Rollen" eingesetzt und war zudem für 24. – 26.10.2025 ein dbzgl. Einsatz geplant. Noch dazu wurde Referentin 2 von der Bf von 03. – 05.05.2024, 14. – 16.03.2025 (jeweils mit F__, MBA) und 27. – 29.06.2025 als Vortragende der Methoden-/Methodik-Lehr-veranstaltung mit dem Titel „Selbstwirksamkeit" eingesetzt, wobei für die beiden letzten Terminfolgen auch Referentin 6 und für die Terminfolge 14. – 16.03.2025 auch Referentin 3 vorgesehen war. Referentin 2 verfügt seit 11.04.2022 über die Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes der LSB unter Ausschluss der Ernährungsberatung und der sportwissenschaftlichen Beratung.

R 3 = Lisa Schachinger, MSc: Referentin 3 wurde von 14. – 16.03.2025 im Rahmen ihrer Ausbildung zur Lebens- und Sozialberaterin bei der Bf als Vortragende der Methoden-/Methodik-Lehrveranstaltung mit dem Titel „Selbst-wirksamkeit" eingesetzt. Referentin 3 verfügt über keine Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung.

R 4 = Mag. I__: Referentin 4 wurde von der Bf im Jänner/Februar 2025 als Vortragende der Methoden-/Methodik-Lehrveranstaltung mit dem Titel „Achtsamkeit mit sich selbst" eingesetzt. Auch wurde Referentin 4 von 14. – 16.02.2025 und 30.05. – 01.06.2025 als Vortragende der Methoden-/ Methodik-Lehrveranstaltung mit dem Titel „Paarberatung" eingesetzt und war für 21. – 23.11.2025 ein dbzgl. Einsatz geplant. Der Vollständigkeit halber ist anzu-führen, dass für die beiden ersten Terminfolgen bzgl. die Lehrveranstaltung „Paarberatung" Referentin 8 vorgesehen war, diese jedoch mit 10.06.2024 ihre Zusammenarbeit mit der Bf beendete. Referentin 4 verfügt seit 20.03.2023 über die Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes der LSB unter Ausschluss der Ernährungsberatung und der sportwissenschaftlichen Beratung.

R 5 = Marianne Hatzmann-Hofstätter: Referentin 5 wurde von der Bf von 11. – 13.04.2025 als Vortragende der Methoden-/Methodik-Lehrveranstaltung mit dem Titel „Elternberatung" eingesetzt und war für 25. – 27.07.2025 sowie 19. – 21.12.2025 ein dbzgl. Einsatz geplant. Der Vollständigkeit halber ist anzuführen, dass für die beiden ersten Terminfolgen Referentin 8 vorgesehen war, diese jedoch mit 10.06.2024 ihre Zusammenarbeit mit der Bf beendete. Referentin 5 verfügt über keine Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes der LSB (siehe zu Referentin 5 auch noch bei den untenstehenden Feststellungen zum LSB-Lehrgang NEU).

R 6 = Marion Hönig-Lindinger: Referentin 6 wurde von der Bf von 07. – 09.02.2025 als Vortragende der Methoden-/Methodik-Lehrveranstaltung mit dem Titel „Achtsamkeit mit sich selbst" eingesetzt. Referentin 6 wurde von der Bf des Weiteren von 11. – 13.10.2024 und 03. – 05.01.2025 als Vortragende der Methoden-/Methodik-Lehrveranstaltung mit dem Titel „Resilienz" eingesetzt und war für 01. – 03.08.2025 ein dbzgl. Einsatz geplant. Abermals ist nur der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass für die beiden ersten Terminfolgen Referentin 8 vorgesehen war. Überdies wurde Referentin 6 von der Bf von 14. – 16.03.2025 und 27. – 29.06.2025 als Vortragende der Methoden-/Methodik-Lehrveranstaltung mit dem Titel „Selbstwirksamkeit" eingesetzt, wobei für diese beiden Terminfolgen auch Referentin 2 und für die Terminfolge 14. – 16.03.2025 auch Referentin 3 vorgesehen war. Schließlich wurde Referentin 6 von der Bf von 04. – 06.07.2025 als Vortragende der Methoden-/Methodik-Lehrveranstaltung mit dem Titel „Selbstkompetenz erleben" berufen. Referentin 6 verfügt seit 01.06.2023 über die Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes der LSB unter Ausschluss der Ernährungsberatung und der sportwissenschaftlichen Beratung.

R 7 = Mag. (FH) Magdalena Steindl: Referentin 7 wurde von der Bf von 14. – 16.06.2024 und 18. – 20.10.2024 als Vortragende der Methoden-/Methodik-Lehrveranstaltung mit dem Titel „Impulse der Zufriedenheit" eingesetzt, wobei den Angaben in der Studienbuchausgabe zufolge auch weitere Referentinnen (Baumgarthuber, MBA/Holy) angeführt werden. Ferner wurde Referentin 7 von der Bf von 16. – 18.02.2024, 30.08. – 01.09.2024 (mit F__, MBA) und 06. – 08.12.2024 als Vortragende der Methoden-/Methodik-Lehrveranstaltung mit dem Titel „Achtsamkeit mit sich selbst" herangezogen. Referentin 7 verfügt seit 07.10.2022 über die Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes der LSB, ausgenommen Ernährungsberatung und sportwissenschaftliche Beratung.

R 8 = E__: Referentin 8 wurde von der Bf von 01. – 03.12.2023 als Vortragende der Methoden-/Methodik-Lehrveranstaltung mit dem Titel „Resilienz" eingesetzt. Referentin 8 wurde von der Bf des Weiteren von 05. – 07.04.2024 als Vortragende der Methoden-/Methodik-Lehrveranstaltung mit dem Titel „Paar-beratung" eingesetzt. Auch wurde Referentin 8 von der Bf von 31.05. – 02.06.2024 als Vortragende der Methoden-/Methodik-Lehrveranstaltung mit dem Titel „Eltern-

beratung" herangezogen. Für sämtliche der soeben bezeichneten und von Referentin 8 abgehaltenen Lehrveranstaltungen war als weitere Referentin F__, MBA, angeführt. Referentin 8 hat die Zusammenarbeit mit der Bf mit Wirksamkeit von 10.06.2024 beendet, sodass die danach weiters geplante Vortragstätigkeit von Referentin 8 unterblieb und die Lehrveranstaltungen anderweitig (weitgehend von den Referentinnen 4, 5, 6 und F__, MBA) übernommen wurden. Aufgrund der mit 10.06.2024 zwischen der Referentin 8 und der Bf beendeten Kooperation ist es demnach auch nicht mehr zur Vortragstätigkeit durch Referentin 8 hinsichtlich der Methoden-/Methodik-Lehrveranstaltung „Innere Überzeugungen/Prägungen/Glaubenssätze" im November 2024 und Februar 2025 gekommen. Referentin 8 verfügt seit 15.04.2020 über die Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes der LSB unter Ausschluss der Ernährungsberatung und der sportwissenschaftlichen Beratung.

Die Bf hat aus eigenem die bB weder darüber in Kenntnis gesetzt, dass Referentin 8 als für die Lehrgangsveranstaltung verantwortliche Person Mitte des Jahres 2024 (genau mit 10.06.2024) ausgeschieden ist bzw. die dbzgl. Zusammenarbeit beendet wurde, noch hat die Bf der bB Kenntnis darüber verschafft, dass für die Vermittlung der LSB- Methoden/Methodik nicht ausschließlich F__, MBA, eingesetzt wurde, sondern insbesondere auch die oben festgestellten Referentinnen 1 bis 8 als Ausbildner-innen herangezogen werden sollen und tatsächlich seit längerem eingesetzt wurden. Die Bf hat erst mit Eingabe vom 13.05.2025 lediglich in Folge behördlichen Einschreitens mit Schreiben vom 09.05.2025 der bB bekannt gegeben, dass fortan als lehrgangsverantwortliche Personen die gewerbe- und handelsrechtliche Geschäftsführerin der Bf, D__, MBA, und J__ (Referentin 2) handeln würden. Dass unter anderem die oben genannten Referentinnen 1 bis 8 von der Bf als Ausbildnerinnen zur Vermittlung der LSB-Methoden/Methodik herangezogen wurden und weiterhin werden sollen, wurde der bB von der Bf formell nicht kundgetan. Diese Informationen sind vielmehr erst durch entsprechende Hinweise und Eingaben Dritter an die bB herangetragen worden, was zum abgeführten behördlichen und letztlich zum ggst. verwaltungsgerichtlichen Verfahren führte.

II.1.3. Feststellungen zum LSB-Lehrgang NEU:

Der der bB zurechenbare Fachverband „Personenberatung und Personenbetreuung" erteilte der Bf mit Schreiben vom 07.04.2025 die Genehmigung der LSB-Lehrgangsveranstaltung NEU (sog. Lehrgang NEU) mit der Zertifizierungsnummer ZA-LSB bbb.

Ausweislich dieser Genehmigung wurde als für die Lehrgangsveranstaltung verantwortliche Person D__, MBA, bestellt. Die zuletzt Genannte ist seit 27.11.2019 gewerberechtliche Geschäftsführerin der Bf, für welche das reglementierte Gewerbe der LSB unter Ausschluss der Ernährungsberatung und

der sportwissenschaftlichen Beratung im GISA ausgewiesen ist, und übt diese zumindest seither selbstständig den Beruf der Lebens- und Sozialberaterin (Psychosoziale Beratung) aus. D__, MBA, ist auch seit 19.11.2019 handelsrechtliche Geschäftsführerin der Bf.

Für die Vermittlung der Inhalte betreffend die Krisenintervention wurde G__ (siehe dazu bereits oben unter Referentin 5) als fachlich geeignet angesehen und von der bB bzw. vom zuständigen Fachverband anerkannt. Wenngleich die Genannte über keine Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes der LSB verfügt, ist diese ausgebildete Psychotherapeutin und war mit Wirkung vom 16.06.2015 in die Psychotherapeutenliste eingetragen sowie zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt. G__ übte diesen Beruf zumindest fünf Jahre aus.

Neben der für die Lehrgangsveranstaltung verantwortlichen Person, D__, MBA, wurde für die Vermittlung der LSB-Methoden/Methodik des Lehrganges NEU F__, MBA, bestellt. Diese verfügt seit 24.03.2017 über die Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes der LSB, ausgenommen Ernährungsberatung und sportwissenschaftliche Beratung, und übt seither diesen Beruf selbstständig aus.

Der LSB-Lehrgang NEU umfasst insgesamt sechs Semester, wobei – wie beim LSB-Lehrgang ALT – für den Bereich der Methoden/Methodik 240 Einheiten vorgesehen sind und der Bereich Krisenintervention 80 Einheiten erfasst. Mit dem LSB-Lehrgang NEU wurde seitens der Bf wegen des ggst. Verfahrens noch nicht begonnen.

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte, entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich vollständig, schlüssig und nachvollziehbar insbesondere aus dem Inhalt des vorliegenden behördlichen Verwaltungsaktes, dem öffentlichen Firmenbuchstand, den ebenso öffentlich zugänglichen Inhalten des GISA und den Ergebnissen des – im Rahmen der vom erkennenden Gericht am 26.03.2026 abgehaltenen öffentlichen mündlichen Verhandlung – durchgeführten Beweisverfahrens. Zudem wurde der allgemein abrufbare Internetauftritt der Bf in Augenschein genommen.

Die allgemeinen Feststellungen, insbesondere zur Bf und deren Betätigungsfeld, sind unstrittig bzw. ergeben sich diese aus dem Firmenbuch und GISA.

Die Feststellungen zur Zertifizierung des Lehrganges ALT gründen auf den im Behördenakt unter Band I, Rubrik bzw. Nr. 4, enthaltenen Unterlagen und sind diese ebenso nicht strittig. Die semesterweise und lehrveranstaltungsbezogene Darstellung des LSB-Lehrganges ALT ergeben sich genauso wie die Feststellungen in Bezug auf die LSB-Methoden/Methodik aus den im Akt in Band II erliegenden und in der Version der Studienbuchausgabe vorliegenden Lehrplänen. Diesfalls gilt es zu bemerken, dass die seitens des LVwG OÖ im ggst. Erkenntnis angefertigten

tabellarischen Darstellungen jeweils eine auf das Wesentliche zusammengefasste Übersicht verschaffen sollen. Die Feststellungen zum von der Bf so beworbenen „3-in-1-System" gründen vorwiegend auf der im Behördenakt erfolgten näheren Beschreibung, auf den Erläuterungen der Bf in der Beschwerde sowie in der verwaltungsgerichtlichen Verhandlung und wird dieses im Übrigen auf der Internetseite der Bf hinlänglich angeboten. Dass von der Bf für die Vermittlung der der Methoden/Methodik zurechenbaren Inhalte bzw. Lehrveranstaltungen zu den angeführten Zeiten unter anderem die festgestellten Referentinnen (R 1 – 8) herangezogen wurden, fußt ebenso auf den Aktenbestandteil bildenden, detaillierten und unzweifelhaften Lehrplänen in der Version der Studienbuch-ausgaben. Die dbzgl. Feststellungen in Bezug auf die Referentinnen 1 – 4 wurden durch die in der öffentlichen mündlichen Verhandlung erfolgten Einvernahmen dieser Personen als Zeuginnen geradezu gefestigt. Soweit in diesem Zusammen-hang davon die Rede war, dass lediglich Bereiche aus dem Dipl. Mindset Coach und Dipl. Systemischen Coach vorgetragen wurden, wird noch in der rechtlichen Beurteilung darauf einzugehen sein. Herauszugreifen gilt es einzig, dass in Bezug auf die Referentin 4 aus den im Akt enthaltenen Unterlagen zwar nicht hervorgeht, dass diese Anfang des Jahres 2025 als Vortragende der Methoden-/Methodik-Lehrveranstaltung mit dem Titel „Achtsamkeit mit sich selbst" eingesetzt wurde. Dennoch wurde dies im Zuge ihrer zeugenschaftlichen Einvernahme ausdrücklich so bestätigt. Nur der Vollständigkeit halber gilt es beweiswürdigend festzuhalten, dass vom erkennenden Gericht nicht übersehen wurde, dass für einzelne, allerdings soweit hier von Bedeutung eher nur wenige, Lehrveranstaltungen zwei Referentinnen zur gemeinsamen Abhaltung derselben herangezogen wurden und in einzelnen Fällen damit zumindest die Rolle als Co-Referentin bestehen bleibt. Die Feststellungen hinsichtlich der Gewerbeberechtigungen der einzelnen Referentinnen ergeben sich insbesondere aus einer Einschau in das GISA und wurden diese von keiner der Parteien in Abrede gestellt. Auch sind diese Feststellungen mit den Angaben der einvernommenen Zeuginnen (Referentinnen 1 – 4), wenngleich datumsmäßig nicht völlig exakt, aber mit den wesentlichen zeitlichen Aspekten, in Einklang zu bringen. Die Korrespondenz vom 09.05.2025 und 13.05.2025 ergibt sich aus den im Akt ausgewiesenen Schriftstücken bzw. E-Mails. Dass die Änderungen im Hinblick auf die zur Vermittlung der LSB-Methoden/Methodik herangezogenen Ausbildnerinnen der bB von der Bf formell nicht kommuniziert wurden ergibt sich ebenso aus dem nicht anzuzweifelnden Aktenbestand und wurde von der Bf Gegenteiliges auch nicht behauptet.

Die Feststellungen zur Zertifizierung des LSB-Lehrganges NEU gründen auf den im Behördenakt unter Band I, Rubrik bzw. Nr. 3, enthaltenen und mittels USB-Stick von der bB vorgelegten Unterlagen. Auch aus diesen gehen keine Zweifel hervor. In diesem Zusammenhang wurden überdies GISA-Abfragen vorgenommen und in Bezug auf Marianne Hatzmann-Hofstätter in die im Internet öffentlich abrufbare „Berufsliste Psychotherapie" Einsicht genommen.

Insgesamt haben sich die von der bB getroffenen sachverhaltsbezogenen Annahmen im verwaltungsgerichtlichen Beweisverfahren geradezu bestätigt bzw. sogar verstärkt. Im Allgemeinen ist der entscheidungswesentliche Sachverhalt nicht strittig und sind die von der Bf an das erkennende Gericht im Wege der ggst. Beschwerde herangetragenen Bedenken primär rechtlicher Natur (insb. hinsichtlich der Auslegung der Vorgaben betreffend die ausbildungsberechtigten Personen; Normbedenken) und demnach erst anschließend unter III. einer rechtlichen Würdigung zuzuführen.

Die einzelnen entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente erscheinen dem LVwG OÖ ausreichend, um die ggst. Sache iSd getroffenen Entscheidung rechtlich beurteilen zu können.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zunächst sind die für den vorliegenden Fall in materiell- bzw. gewerberechtlicher Hinsicht im Zentrum stehenden Bestimmungen wie folgt anzuführen:

III.1.1. Gewerbeordnung (GewO) 1994, StF BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2025:

„I. Hauptstück
Allgemeine Bestimmungen
1. Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt, soweit nicht die §§ 2 bis 4 anderes bestimmen, für alle gewerbsmäßig ausgeübten und nicht gesetzlich verbotenen Tätigkeiten.

(2) Eine Tätigkeit wird gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist; hiebei macht es keinen Unterschied, ob der durch die Tätigkeit beabsichtigte Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteil im Zusammenhang mit einer in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Tätigkeit oder im Zusammenhang mit einer nicht diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeit erzielt werden soll.

(3) Selbständigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn die Tätigkeit auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird.

(4) – (6) […]

Befähigungsnachweis für reglementierte Gewerbe

§ 18. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat für jedes reglementierte Gewerbe, hinsichtlich der im § 94 Z 14, 32, 33, 41 und 46 genannten Gewerbe und hinsichtlich des im § 94 Z 42 genannten Gewerbes, soweit es sich um die Tätigkeiten des Piercens und Tätowierens handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen, durch Verordnung festzulegen, durch welche Belege – für sich allein oder in entsprechender Verbindung untereinander – die Zugangsvoraussetzungen zum betreffenden Gewerbe, gegebenenfalls für dessen eingeschränkte

Ausübung, im Hinblick auf die hiefür erforderliche fachliche Befähigung jedenfalls als erfüllt anzusehen sind. Dabei hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu berücksichtigen, dass bei reglementierten Gewerben, bei denen der Qualifikation auf Grund der Richtlinie 92/51/EWG über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG oder der Richtlinie 89/48/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome Diplomniveau zukommt, dieses Diplomniveau gewahrt bleibt.

(2) Als Belege im Sinne des Abs. 1 kommen in Betracht

1. – 5. […]
6. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines Lehrganges;
7. – 11. […]

(3) – (7) […]

II. Hauptstück
Bestimmungen für einzelne Gewerbe
1. Reglementierte Gewerbe

§ 94. Folgende Gewerbe sind reglementierte Gewerbe:

(Anm.: Z 1 aufgehoben durch Z 9, BGBl. I Nr. 94/2017)

2. – 45. […]
46. Lebens- und Sozialberatung
47. – 82. […]

Lebens- und Sozialberatung

§ 119. (1) Einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (§ 94 Z 46) bedarf es für die Beratung und Betreuung von Menschen, insbesondere im Zusammenhang mit Persönlichkeitsproblemen, Ehe- und Familienproblemen, Erziehungsproblemen, Berufsproblemen und sexuellen Problemen. Dazu gehört auch die psychologische Beratung mit Ausnahme der Psychotherapie. Personen, die das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung ausüben, sind auch zur Ausübung von Ernährungsberatung berechtigt, wenn sie die erfolgreiche Absolvierung der Studienrichtung Ernährungswissenschaften an einer inländischen Universität oder die erfolgreiche Ausbildung zum Diätassistenten/zur Diätassistentin nachweisen. Personen, die das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung ausüben, sind auch zur sportwissenschaftlichen Beratung berechtigt, wenn sie die erfolgreiche Absolvierung der Studienrichtungen Sportwissenschaften oder Leibeserziehung an einer inländischen Universität oder einen Diplomabschluss in einer Trainerausbildung an einer Sportakademie des Bundes nachweisen.

(2) Personen, die den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung in vollem Umfang erbringen, dürfen die Bezeichnung ‚Diplom-Lebensberater/Diplom-Lebensberaterin' führen.

(3) Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung berechtigt sind, dürfen zur Ausübung der im Abs. 1 genannten Tätigkeiten nur Arbeitnehmer verwenden, die eigenberechtigt sind und die für diese Verwendung erforderliche fachliche Eignung besitzen.

(4) Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung berechtigt sind, sowie deren Arbeitnehmer sind zur Verschwiegenheit über die ihnen anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht

besteht nicht, wenn und insoweit der Auftraggeber ausdrücklich von dieser Pflicht entbindet.

(5) Für die Veranstaltung des Lehrganges für Lebens- und Sozialberatung bedarf es der Genehmigung durch die beim Fachverband des Allgemeinen Gewerbes eingerichtete Zertifizierungsstelle. Die Genehmigung ist auf Antrag zu erteilen, wenn

1. die für die Lehrgangsveranstaltung verantwortlichen Personen die erforderliche fachliche Eignung besitzen,
2. die Personen, die zur Vermittlung der Methoden der Lebens- und Sozialberatung und der Krisenintervention herangezogen werden, fachlich geeignet sind,
3. das Ausbildungscurriculum die vorgeschriebenen Lehrinhalte aufweist und Maßnahmen zur Sicherung der Qualität vorsieht und
4. der Lehrgangsveranstalter über die zur Ausbildung erforderliche Einrichtung und Ausstattung verfügt.

Zeugnisse nicht genehmigter Lehrgänge sind bei der Anmeldung des Gewerbes nicht zu berücksichtigen. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr zur Gänze erfüllt sind. Die Lehrgangsveranstalter haben jede Änderung des Ausbildungscurriculums und des fachlich qualifizierten Personals der Zertifizierungsstelle anzuzeigen."

III.1.2. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung), StF BGBl. II Nr. 140/2003, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 116/2022 (nachfolgend: LSB-VO ALT) [Hervorhebungen nicht übernommen]:

„Auf Grund des § 18 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2002, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen verordnet:

Zugangsvoraussetzungen

§ 1. Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation zum Antritt des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung (§ 94 Z 46 GewO 1994) als erfüllt anzusehen:

1. Zeugnisse über
   a) den erfolgreichen Besuch des in § 5 festgelegten Lehrganges für Lebens- und Sozialberatung und
   b) die bei einer ausbildungsberechtigten Person gemäß § 3 und § 4 Abs. 3 absolvierte Einzelselbsterfahrung im Ausmaß von mindestens 30 Stunden und
   c) eine fachliche Tätigkeit gemäß § 2 im Ausmaß von mindestens 750 Stunden unter begleitender Supervision, insbesondere im Sinne einer Fallkontrolle durch eine ausbildungsberechtigte Person gemäß § 4 Abs. 4 oder
2. Zeugnisse über

   […]

Ausbildungsberechtigte Personen

§ 4. (1) Die Vermittlung der Methodik der Lebens- und Sozialberatung im Rahmen der Ausbildung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung hat durch eine natürliche Person zu erfolgen, die

1. zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung berechtigt ist und

2. seit mindestens fünf Jahren als Lebens- und SozialberaterIn tätig ist und regelmäßig an beruflichen Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 16 Stunden im Jahr teilnimmt.

(2) Die Vermittlung von Krisenintervention im Rahmen der Ausbildung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung hat durch eine natürliche Person zu erfolgen, die

1. a) als Facharzt für Psychiatrie berechtigt ist oder
   b) als Lebens- und Sozialberater oder Lebens- und Sozialberaterin, Gesundheitspsychologe oder Gesundheitspsychologin, klinischer Psychologe oder klinische Psychologin oder Psychotherapeut oder Psychotherapeutin berechtigt ist und
2. seit mindestens fünf Jahren diesen Beruf ausübt und
3. regelmäßig an beruflichen Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 16 Stunden im Jahr teilnimmt.

(3) – (4) […]

Lehrgang für Lebens- und Sozialberatung (Anhang)

§ 5. (1) Der Lehrgang ist an einer Ausbildungeinrichtung zu absolvieren, deren Lehrgangsveranstaltung durch die beim Allgemeinen Fachverband des Gewerbes eingerichtete Zertifizierungsstelle (§ 119 Abs. 5 GewO 1994) genehmigt wurde.

(2) Die Ausbildungseinrichtung verpflichtet sich, im Sinne der Qualitätssicherung der Ausbildung schriftliche und nachprüfbare Evaluierungen des Lehrganges durchzuführen.

(3) Im Anhang werden die Gegenstände des Lehrganges einschließlich der im betreffenden Gegenstand zu behandelnden Themen und die für den jeweiligen Gegenstand maßgebende Mindestanzahl von Stunden festgelegt.

[…]

Anhang

Lehrgang für Lebens- und Sozialberatung

I. Stundentafel

Gegenstand	Mindestanzahl der Stunden
1. – 3. […]	
4. Methodik der Lebens- und Sozialberatung: ..... - Überblick über verschiedene Beratungsmodelle der Einzel-, Paar- und Familienberatung - Theorie und Praxis einer Methode der Lebens- und Sozialberatung - Psychosoziale Interventionsformen und prozessuale Diagnostik in der Beratung - verschiedene Themen der Lebens- und Sozialberatung gemäß der	240

Berufsumschreibung im § 119
GewO 1994
- Einführung in spezielle
Beratungsfelder wie Supervision,
Selbsterfahrung, Coaching, Mediation
- Beratung nach dem
Familienförderungsgesetz

5. Krisenintervention: 80
- Erkennen von Krisen
- Krisensymptome
- Verlaufsformen von Krisen
- Interventionen bei Krisenverläufen
- Überweisung und Kooperation

6. – 8. […]

II. […]"

III.1.3. Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung), StF BGBl. II Nr. 116/2022, kundgemacht am 21.03.2022, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 418/2023 (nachfolgend: LSB-VO NEU) [Hervorhebungen nicht übernommen]:

„Auf Grund des § 18 Abs. 1 und des § 352a Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2020, wird hinsichtlich der §§ 1 bis 3 und 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verordnet:

Zugangsvoraussetzungen

§ 1. Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation zum Antritt des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung (Psychosoziale Beratung) als erfüllt anzusehen:

1. - (9) […]

10. Zeugnisse über

a) die erfolgreiche Absolvierung des Lehrganges (Ausbildungscurriculums) für Lebens- und Sozialberatung (Psychosoziale Beratung) gemäß Anlage 1, wobei Berufserfahrungen auf Basis von Lernergebnissen (über Validierung) angerechnet werden und

b) die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung.

[…]

Ausbildungsberechtigte Personen

§ 3. (1) Die Vermittlung der Methodik, Techniken, Fertigkeiten und Selbstkompetenzen der Lebens- und Sozialberatung (Psychosoziale Beratung) entsprechend dem Lehrgang (Ausbildungscurriculum) für psychosoziale Beratung im Rahmen der Lebens- und

Sozialberatung hat durch fachlich geeignete Personen zu erfolgen. Fachlich geeignet sind natürliche Personen, die die in Abs. 2 bis 9 festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Vermittlung der Inhalte gemäß Anlage 1 Module II, III lit. a und b, V, VI, VII, IX, X sowie Modul XI hat durch eine natürliche Person zu erfolgen, die eine fachwissenschaftliche/fachspezifische Ausbildung im jeweiligen Bereich nachweisen kann.

(3) Die Vermittlung der Inhalte gemäß Anlage 1 Modul III lit. c und d hat durch eine natürliche Person zu erfolgen, die folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Besitz einer Berufsberechtigung
   a) zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung (Psychosoziale Beratung) oder
   b) als Facharzt oder Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin oder
   c) als Gesundheitspsychologe oder Gesundheitspsychologin, Klinischer Psychologe oder Klinische Psychologin oder
   d) Psychotherapeut oder Psychotherapeutin und
2. tatsächliche Berufsausübung für mindestens fünf Jahre.

(4) Die Vermittlung der Inhalte gemäß Anlage 1 Module I und IV hat durch eine natürliche Person zu erfolgen, die folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung (Psychosoziale Beratung) und
2. tatsächliche Berufsausübung der Lebens- und Sozialberatung (Psychosoziale Beratung) für mindestens fünf Jahre.

(5) – (9) […]

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 5. (1) Diese Verordnung tritt 6 Monate nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten der in Abs. 1 genannten Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung), BGBl. II Nr. 140/2003, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 112/2006, außer Kraft, soweit in den Abs. 3 und 4 nicht anderes bestimmt wird.

(3) Personen, die spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung mit der Ausbildung an einem nach den bisherigen Vorschriften eingerichteten Lehrgang für Lebens- und Sozialberatung begonnen haben, können den Befähigungsnachweis weiterhin nach der in Abs. 2 genannten Verordnung erbringen.

(4) Personen, die spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung mit einer Ausbildung gemäß § 1 Z 2 lit. a der in Abs. 2 genannten Verordnung begonnen haben, können den Befähigungsnachweis weiterhin nach der in Abs. 2 genannten Verordnung erbringen.

(5) § 4 samt Überschrift der Verordnung BGBl. II Nr. 116/2022 tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Meister- und Befähigungsprüfungs-Finanzierungsgesetzes außer Kraft.

Anlage 1

Lehrgang (Ausbildungscurriculum) für Lebens- und Sozialberatung
(Psychosoziale Beratung)

Modul	Modulinhalte	Zeitstunden/ECTS/ Präsenzzeitstunden
I - II	[…]	[…]
III	Psychologie und psychosoziale Krisenintervention (Modulbündel)	500/20/122
	a) Einführung in die Grundlagen der Psychologie Theoretisch wissenschaftliche Ansätze in den Arbeits- und Forschungsfeldern der Psychologie Wissenschaftliche Ansätze und Erkenntnisse für den Beratungsprozess Abgrenzung zur Klinischen- und zur Gesundheitspsychologie	125/5/20
	b) Einführung in die Geschichte und Entwicklung psychotherapeutischer Schulen Abgrenzung zur Psychotherapie	125/5/20
	c) Spezifische Problemfelder in der psychosozialen Krisenintervention Reflexion und Auseinandersetzung mit persönlichen Erfahrungen und Krisensituationen, Systempartner	125/5/40
	d) Krisensituationen und ihre psychosozialen Interventionsmöglichkeiten Beraterische Möglichkeiten in Krisensituationen, Konzepte der psychosozialen Krisenintervention, Kooperation Schritte in der psychosozialen Krisenintervention (Übungen mit Reflexion) und Beratung Angehöriger Abgrenzung zu diagnostisch krankheitswertigen Störungen	125/5/42
IV	Methodik und Technik der Beratung (Modulbündel)	875/35/240
	a) Beratungsthemen des Tätigkeitsfeldes, Anlässe, Problemstellungen, Auswirkungen, Auftragsklärung, Gestaltungsmodalitäten, Dokumentation Die Aufklärung und Auftragsklärung als Kernelement psychosozialer Beratung Evaluierung und Reflexion von Beratungsprozessen Überblick über die verschiedenen Beratungsmodelle (zB. im Einzel-, Paar-, Familien- und Teamsetting)	125/5/20
	b) Die klassischen theoriegeleiteten Interventionsmethoden von Beratungsprozessen Beschreiben und Verschreiben der Interventionen im Beratungsprozess	125/5/20
	c) Die wichtigsten Interventionen im Beratungsprozess, basierend auf der vom Ausbildungsinstitut gewählten Grundausrichtung des Beratungsansatzes	125/5/40

	Auswahl der Interventionen im Beratungsprozess anhand für die psychosoziale Beratung typischer Fallvignetten	
	d) Spezifische Methoden in den Schwerpunkt-Tätigkeitsfeldern der Ausbildungssituation Auswahl und Anwenden von themenspezifischen Interventionen	125/5/40
	e) Einführung von Methoden in Gruppen-/Team Settings Gestaltung von Workshops, Seminaren/Vorträgen, Blended Learning Anwendung der Methoden aus den Gruppen-/Team-Settings in konkreten Beratungs- und Begleitungsthemen	125/5/40
	f) Methodisches Hintergrundwissen der Beratung Grundlagen des Beratungsprozesses, Techniken der Prozesssteuerung von Beratungsprozessen, Gestaltung einer Online-Beratung Entwicklung und Gestaltung eines eigenen Beratungsprozesses, basierend auf der vom Ausbildungsinstitut gewählten Grundausrichtung des Beratungsansatzes	125/5/40
	g) Ausgewählte Themen aus dem Gesamtfeld der Methodik und Technik in der Beratungstätigkeit Reflexion und Vertiefung anhand exemplarischer Beratungssituationen mit persönlichen Erfahrungen	125/5/40
V - XIII	[…]	[…]

1. Der Lehrgang (Ausbildungscurriculum) für Lebens- und Sozialberatung (Psychosoziale Beratung) hat insgesamt mindestens 4500 Zeitstunden (180 ECTS) in sechs Semestern zu umfassen.
2. – 3. […]

Anlage 2

[…]"

III.2.1. Der anschließenden einzelfallbezogenen Beurteilung (Subsumtion) gilt es eingangs Ausführungen zur Aufgabenbesorgung der bB, zur Zuständigkeit des erkennenden Gerichts und im Falle einer – so wie in der ggst. Angelegenheit – erlassenen Beschwerdevorentscheidung durch die bB den folgenden rechtlichen Rahmen zum mittels Beschwerde angefochtenen Rechtsakt voranzustellen:

Gemäß § 337 Abs. 2 GewO 1994 sind die in § 119 Abs. 5 leg. cit. festgelegten Aufgaben von Wirtschaftskammern und Fachorganisationen sowie bei diesen eingerichteten Stellen solche des übertragenen Wirkungsbereiches der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft. Die jeweils genannten Selbstverwaltungskörper und Stellen sind bei der Besorgung dieser Aufgaben an die

Weisungen des zuständigen obersten Verwaltungsorgans (Bundesminister/in) gebunden. Die Einrichtungen der bB werden in diesen Fällen funktionell als staatliche Behörden tätig (vgl. auch Art. 120b Abs. 2 B-VG).

Die ggst. Materie beruht auf dem Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG (Gewerbe und Industrie). Dieser Bereich ist zwar in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, findet sich jedoch nicht in der Aufzählung des Art. 102 Abs. 2 B-VG und ergibt sich auch nicht aus anderen Bestimmungen. Da sich somit eine Besorgung in unmittelbarer Bundesverwaltung im ggst. Fall weder aus Art. 102 Abs. 2 B-VG noch aus anderen Bestimmungen ergibt, liegt im Ergebnis keine Angelegenheit vor, welche unmittelbar von Bundesbehörden iSd Art. 131 Abs. 2 erster Satz B-VG besorgt wird. Daraus ergibt sich, dass der Rechtszug im vorliegenden Fall somit nicht an das Bundesverwaltungsgericht, sondern gemäß Art. 131 Abs. 1 B-VG an das Landesverwaltungsgericht zu gehen hat (vgl. auch § 3 Abs. 2 Z 1 VwGVG iVm § 3 Z 2 AVG).

Zur Beschwerdevorentscheidung: Unter Verweis auf die Rechtsprechung, etwa: VwGH 17.12.2015, Ro 2015/08/0026 = VwSlg. 19.271 A/2015, ist insbesondere festzuhalten, dass das Rechtsmittel, über welches das LVwG OÖ zu entscheiden hat, im Fall eines zulässigen Vorlageantrages die Beschwerde bleibt. Der Vorlageantrag richtet sich nach dem VwGVG nämlich (nur) darauf, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht vorgelegt wird, mag er auch eine (zusätzliche) Begründung enthalten.

Da sich die Beschwerde gegen den Ausgangsbescheid richtet (und sich ihre Begründung auf diesen beziehen muss), bleibt der Ausgangsbescheid auch Maßstab dafür, ob die Beschwerde berechtigt ist oder nicht. Aufgehoben, abgeändert oder bestätigt werden kann aber nur die – außer in Fällen einer Zurückweisung der Beschwerde – an die Stelle des Ausgangsbescheides getretene Beschwerdevorentscheidung.

Ist die Beschwerde nicht zulässig, so ist sie vom Verwaltungsgericht zurückzuweisen, wobei der Beschluss des Verwaltungsgerichtes an die Stelle der Beschwerdevorentscheidung tritt; dies mit der Wirkung, dass die Rechtskraft des Ausgangsbescheides festgestellt wird […]; zum Ganzen siehe auch bei *Gruber*, in *Götzl/Gruber/Reisner/Winkler* (Hrsg.), Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte[2] (2017) § 14 VwGVG Rz 33.

Im Gegenstand sind sowohl die Beschwerde als auch der Vorlageantrag zulässig. Diese wurden jeweils rechtzeitig eingebracht. Die Bf behauptet, durch den von der bB erlassenen und unzweifelhaft an sie adressierten Widerruf der Genehmigungen zur Veranstaltung von Lehrgängen für LSB in ihren Rechten verletzt zu sein. Eine Verletzung einfachgesetzlich gewährleisteter Rechte ist zumindest möglich.

Insgesamt ergeben sich keine Zweifel an der Legitimation und damit Zulässigkeit des Rechtsmittels der Bf.

III.2.2. Rechtliche Beurteilung zum LSB-Lehrgang ALT:

Unter Rückgriff auf die Feststellungen ist einleitend darzulegen, dass der Bf mit 06.09.2022 die Genehmigung für den fünfsemestrigen LSB-Lehrgang ALT von der Zertifizierungsstelle bzw. bB erteilt wurde (Nr. ZA-LSB aaa). Als für die Lehrgangsveranstaltung verantwortliche Person (iSd § 119 Abs. 5 Z 1 GewO 1994) wurden E__, für die Vermittlung der Methoden/Methodik F__, MBA, und für die Vermittlung der Krisenintervention Marianne Hatzmann-Hofstätter (§ 119 Abs. 5 Z 2 GewO 1994) als fachlich geeignet angesehen und bestellt.

Die Bf hat es vor dem Hintergrund des § 119 Abs. 5 letzter Satz GewO 1994 verabsäumt und auch zugestanden, der bB das Ausscheiden der für die Lehrgangsveranstaltung verantwortlichen Person (E__) Mitte des Jahres 2024 anzuzeigen und rechtzeitig eine Zertifizierung für die nachfolgende(n) Person(en) zu erwirken. Genauso ist die Bf dem in der zitierten Bestimmung enthaltenen gesetzlichen Auftrag nicht nachgekommen, der bB mitzuteilen, dass für die Vermittlung der Methoden/Methodik nicht ausschließlich die genehmigte Person (F__, MBA) herangezogen wird, sondern beabsichtigt war, die oben festgestellten Referentinnen 1 bis 8 hierfür einzusetzen (und welche tatsächlich herangezogen wurden), und zwar noch unabhängig von der Frage der Rechtmäßigkeit als Ausbildnerinnen eingesetzt zu werden.

Wenngleich zwar dem Gesetz nicht zu entnehmen ist, dass schon das Unterlassen dieser Meldungsverpflichtungen iSd § 119 Abs. 5 letzter Satz GewO 1994 alleine zum Widerruf einer erteilten Berechtigung hinsichtlich des LSB-Lehrganges ALT führt, fällt dafür aber Nachfolgendes erheblich bzw. entscheidungswesentlich zulasten der Bf ins Gewicht:

Gemäß § 119 Abs. 5 vorletzter Satz GewO 1994 ist die Genehmigung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr zur Gänze erfüllt sind. Im Gegenstand drängt sich in erster Linie eine Prüfung der Erteilungsvoraussetzung gemäß § 119 Abs. 5 Z 2 GewO 1994 auf, nämlich ob die Personen, die zur Vermittlung der Methoden/Methodik der LSB herangezogen werden/ wurden, fachlich geeignet sind. Dies ist für den LSB-Lehrgang ALT an den einschlägigen Bestimmungen der LSB-VO ALT, welche in § 4 Abs. 1 die Voraussetzungen für ausbildungsberechtigte Personen und damit die fachliche Eignung determiniert, zu messen, wobei das LVwG OÖ nicht übersieht, dass sechs Monate nach der am 21.03.2022 erfolgten Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt grundsätzlich die LSB-VO NEU (vgl. dort in § 5 Abs. 1) in Kraft trat. Vom Verordnungsgeber wurde aber in § 5 Abs. 3 iVm Abs. 2 LSB-VO NEU eine Übergangsbestimmung dahin-gehend geschaffen, dass letztlich bis 21.09.2024

begonnene LSB-Ausbildungen an der LSB-VO ALT zu messen sind. Dies trifft im vorliegenden Fall insofern zu, als bei der Bf im Frühjahr 2023 und Frühjahr 2024 mit den LSB-Ausbildungen ALT bzw. Lehrgängen ALT tatsächlich begonnen wurde und deren Zertifizierung mit der angefochtenen Entscheidung von der bB widerrufen wurde.

Die fachliche Eignung der ausbildungsberechtigten Personen ist im Hinblick auf die Vermittlung der Methoden/Methodik der LSB somit an § 4 Abs. 1 LSB-VO ALT zu beurteilen. Diese Vorgaben verlangen zwingend, dass die Inhaltsvermittlung bzgl. der Methoden/Methodik durch eine natürliche Person erfolgt, die zur Ausübung des Gewerbes der LSB berechtigt ist und seit mindestens fünf Jahren als Lebens- und Sozialberater/-in tätig ist und regelmäßig an beruflichen Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 16 Stunden im Jahr teilnimmt.

Im vorliegenden Fall hat die Bf in nicht unbedeutenden Fällen bzw. in nicht bloß geringer Anzahl natürliche Personen zur Vermittlung der Methoden/Methodik des LSB-Lehrganges ALT eingesetzt, die diese Voraussetzungen im Zeitpunkt ihrer Referentinnen-Tätigkeit ohne Zweifel nicht erfüllten. So hat das LVwG OÖ – unter Verweis auf die getroffenen Feststellungen und die nachfolgende Übersicht – bei acht Referentinnen detaillierte Prüfungen unternommen und kam dabei zum eindeutigen und letztlich unbestritten gebliebenen Ergebnis, dass drei (R 1, R 3 und R 5) dieser acht Referentinnen nicht einmal eine Gewerbeberechtigung bzw. keine Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes der LSB (§ 94 Z 46 GewO 1994) im Zeitpunkt ihrer für die Bf erbrachten Referentinnen-Tätigkeit innehatten. Den Untersuchungen zufolge hatten fünf (R 2, R 4, R 6, R 7 und R 8) von acht Referentinnen zwar bereits eine Berechtigung zur Ausübung des dbzgl. Gewerbes erwirkt, diese Referentinnen erfüllten aber im Zeitpunkt ihrer Heranziehung durch die Bf jedenfalls nicht die weiters – rechtlich zwingend vorgesehene – Voraussetzung einer mindestens fünfjährigen selbstständigen Tätigkeit als Lebens- und Sozialberaterin, was mithin sogar eine nähere Untersuchung hinsichtlich der regelmäßigen Weiterbildungsveranstaltungen (16 Std./Jahr) erübrigte:

Referentin, die von der Bf bei in den Jahren 2023 und 2024 begonnenen LSB-Lehrgängen ALT eingesetzt wurde:	Zur Vermittlung der der Methoden/Methodik zurechenbaren Inhalte herangezogen (bis zur Erlassung des Ausgangsbescheides):	Gewerbeberechtigung
Referentin (R) 1	01/2025	LSB* seit 12.05.2025
Referentin (R) 2	10/2023 03/2024 05/2024 07/2024 09/2024 11/2024 01/2025 03/2025	LSB* seit 11.04.2022

	05/2025 06/2025	
Referentin (R) 3	03/2025	keine
Referentin (R) 4	01/2025 02/2025 05/2025 06/2025	LSB* seit 20.03.2023
Referentin (R) 5	04/2025	keine
Referentin (R) 6	10/2024 01/2025 02/2025 03/2025 06/2025 07/2025	LSB* seit 01.06.2023
Referentin (R) 7	02/2024 06/2024 08/2024 09/2024 10/2024 12/2024	LSB* seit 07.10.2022
Referentin (R) 8	12/2023 04/2024 05/2024 06/2024	LSB* seit 15.04.2020

* ausgenommen Ernährungsberatung und sportwissenschaftliche Beratung

Kurzum ist daher festzuhalten, dass keine Referentin der acht vom erkennenden Gericht in die nähere Untersuchung einbezogenen Referentinnen bereits mindestens fünf Jahre als Lebens- und Sozialberaterin tätig war (vgl. § 4 Abs. 1 Z 2 LSB-VO ALT). Die oben bezeichneten und von der Bf für den LSB-Lehrgang ALT für den Bereich von Methoden-/Methodik-Lehrveranstaltungen eingesetzten Referentinnen erfüllten demnach nicht die rechtlichen Vorgaben bzgl. die fachlichen Voraussetzungen und waren daher für die hier nachgegangenen Lehrveranstaltungen ausnahmslos nicht ausbildungsberechtigt.

Zu den dbzgl. seitens der Bf im Rechtsmittel bzw. in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgetragenen Entgegnungen gilt es Nachfolgendes auszuführen:

Zum Vorbringen iZm dem sog. „3-in-1-System": Der Argumentation, dass die in Diskussion geratenen Referentinnen bloß für Lehrveranstaltungen des Dipl. Mindset Coach und Dipl. Systemischen Coach eingesetzt und deshalb nicht im Bereich der LSB-Methoden/Methodik herangezogen worden wären, weil es sich bei der LSB-Ausbildung lediglich um einen Aufbaulehrgang im 4. und 5. Semester handle, fällt in rechtlicher Hinsicht keine Bedeutung zu. Ob nämlich für die Ausbildung des LSB-Lehrganges ALT die zur Inhaltsvermittlung eingesetzten Personen berechtigt sind, ist ausschließlich am gesamten und eben nicht teil- bzw. abtrennbaren Ausbildungscurriculum (Lehrplan) iVm den einzelnen modul- und inhaltsbezogenen Vorgaben der LSB-VO ALT (vgl. im Kontext insb. § 4 Abs. 1 LSB-VO ALT iVm. Anhang) zu beurteilen. Ob aber schon Teile der absolvierten

LSB-Ausbildung vorab (d.h. hier nach Absolvierung von drei Semestern) bereits zu einem alternativen Abschluss (Dipl. Mindset und/oder Dipl. Systemischer Coach) führen, ist rechtlich für die ggst. zu beurteilende Konstellation keineswegs von Belang. Anders gewendet spielt für die rechtliche Bewertung des Widerrufes der Genehmigung hinsichtlich der Veranstaltung des LSB-Lehrganges ALT keine Rolle, ob die für die Ausbildung zum Dipl. Mindset und/oder Dipl. Systemischen Coach zur Inhaltsvermittlung herangezogenen Personen diesfalls legitimiert sind. Das Ausbildungscurriculum (der Lehrplan) betreffend den LSB-Lehrgang ALT lässt sich rechtlich gesehen jedenfalls nicht dahingehend entkoppeln, sodass – infolge der Absolvierung der Ausbildung zum Dipl. Mindset und/oder Dipl. Systemischen Coach – isoliert betrachtet nur mehr eine Art Aufbaulehrgung mit zwei Semestern (4. und 5. Semester) verbliebe. Diese Auffassung greift viel zu kurz und würde diese Sichtweise bedeuten, dass das LSB-Curriculum (der Lehrplan) ALT auf die Semester vier und fünf reduziert würde, was zur Folge hätte, dass den rechtlichen Vorgaben alleine schon bzgl. der Dauer, Anzahl der Einheiten und den zwingend vorgesehenen Inhalten/Modulen bei weitem nicht mehr Rechnung getragen und die LSB-VO ALT grundlegend auch dahingehend unterlaufen würde, dass etwa, wie im Gegenstand interessiert, die Vorgaben im Hinblick auf ausbildungsberechtigte Personen keinen Anwendungsbereich mehr erfahren würden. Mithin würde das von der Bf in dieser Hinsicht erstattete Vorbringen ganz zentrale und zwingende Vorgaben der LSB-VO ALT obsolet und inhaltsleer machen; es geht daher fehl, wenn die Bf vermeint, dass die das Ausbildungscurriculum zur LSB ganz zentral tragenden Lehrinhalte bzw. Module der ersten drei Semester bloß der Ausbildung zum Dipl. Mindset Coach und/oder Dipl. Systemischen Coach zuzuordnen seien, wofür – so behauptet – die zur Inhaltsvermittlung herangezogenen Personen noch berechtigt wären. Aus Sicht des erkennenden Gerichts können – vereinfacht ausgedrückt – die LSB-Inhalte nicht aus den ersten drei Semestern herausgelöst werden und kann damit die Bf mit diesem Vorbringen insgesamt rechtlich keinen Durchbruch erzielen.

Zum Vorbringen iZm unselbstständigen Tätigkeiten: Die Bf vermeint zusammengefasst, dass sich aus der LSB-VO ALT nicht ergeben würde, dass es sich bei der fünfjährigen Tätigkeit um eine selbstständige Tätigkeit handeln müsse und daher auch eine vorhergehende unselbstständige Tätigkeit zu berücksichtigen sei. Doch auch dieser Einwand der Bf eröffnet nach Ansicht des LVwG OÖ kein relevantes Feld an verschiedenen Interpretationsmöglichkeiten. Wenn nämlich der Verordnungsgeber im gegebenen Kontext von *„zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung berechtigt ist*" spricht, kann dies nach Ansicht des erkennenden Gerichts sowohl nach grammatikalisch-wörtlichen als auch insbesondere systematischen und inhaltlich zusammenhängenden Gesichtspunkten unzweideutig nur so verstanden werden, dass damit alleine eine selbstständige Ausübung bzw. Tätigkeit gemeint ist. Dies deshalb, weil schon der Wortlaut *„Ausübung des Gewerbes*" verrät, dass im gegebenen (systematischen wie inhaltlichen) Zusammenhang ausschließlich von einer gewerbsmäßigen

Ausübung einer Tätigkeit iSd § 1 Abs. 2 GewO 1994 auszugehen ist. Bei dem in Rede stehenden Gewerbe der LSB handelt es sich gemäß § 94 Z 46 GewO 1994 um ein reglementiertes Gewerbe mit dem Erfordernis eines Befähigungsnachweises, dass – wie auch freie Gewerbe – iSd § 1 Abs. 2 GewO 1994 gewerbsmäßig, d.h. selbstständig, regelmäßig und in Ertragsabsicht, ausgeübt wird. Selbständigkeit liegt vor, wenn die Tätigkeit auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird (§ 1 Abs. 3 GewO 1994). Der Verordnung liegt zugrunde, dass § 4 Abs. 1 Z 1 und Z 2 untrennbar miteinander in Verbindung stehen (arg: *„und"*), damit zielt die fünfjährige Tätigkeit zweifelsfrei auf die selbstständige Ausübung des Gewerbes der LSB. Wäre vom Rechtssetzer indes beabsichtigt gewesen, auch unselbstständige Tätigkeiten zu erfassen, so hätte es legistisch dbzgl. entsprechender Wendungen, integriert etwa in Z 2, nicht aber dann der Vorgaben in Z 1, in § 4 Abs. 1 LSB-VO ALT bedurft. Insgesamt kann dem Verordnungsgeber demnach und mangels anderweitiger positiv-rechtlicher Verankerungen keineswegs unterstellt werden, dass der iSd § 4 LSB-VO ALT erforderlichen fünfjährigen Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes der LSB zugleich auch unselbstständige Tätigkeiten immanent wären. Dafür gibt es in rechtlicher Hinsicht keine Anhaltspunkte und bleibt insgesamt kein Raum dafür, dass etwaige unselbstständige Tätigkeiten in das fünfjährige Tätigkeitserfordernis miteinzubeziehen wären.

Zu den ins Treffen geführten Normbedenken: Die Bf beanstandete, dass § 4 Abs. 1 Z 2 LSB-VO ALT verfassungsrechtlich bedenklich sei. Im Wesentlichen wird behauptet, dass ein (ausschließliches) Abstellen auf den Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung gleichheitsrechtlich bedenklich und damit unsachlich sei. Diesfalls genügt es vom erkennenden Gericht zu entgegnen, dass ein derart reduzierter Inhalt § 4 Abs. 1 LSB-VO ALT in Zusammenschau mit der untrennbar in Verbindung stehenden Z 1 leg. cit. ohnehin nicht unterstellt werden kann (vgl. die Rechtsausführungen im vorhergehenden Absatz). Maßgeblich ist nämlich nicht bloß die Gewerbeanmeldung zu einem bestimmten Stichtag per se, sondern vielmehr die kumulative Erfüllung 1. einer Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes der LSB (an sich), 2. eine mindestens fünfjährige tatsächliche selbstständige Tätigkeit als Lebens- und Sozialberater/-in und 3. die regelmäßige Teilnahme an beruflichen Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 16 Stunden im Jahr. Davon, dass sich somit die Vorgaben in der Verordnung lediglich stichtagsbezogen in der mindestens fünf Jahre zurückliegenden Anmeldung des Gewerbes der LSB erschöpfen würden, kann keine Rede sein. Vielmehr werden auch eine mindestens fünfjährige tatsächliche selbstständige Ausübung der Tätigkeit als Lebens- und Sozialberater/-in und entsprechende Weiterbildungsmaßnahmen gefordert. Wie bereits oben detailgetreu ausgeführt, war im Gegenstand aber bei sämtlichen Referentinnen die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 LSB-VO ALT alleine bereits deshalb ausgeschlossen, zumal – abgesehen von den überhaupt ohne LSB-Berechtigung eingesetzten Referentinnen – bei keiner der untersuchten Personen die Anmeldung des Gewerbes der LSB länger als fünf Jahre zurücklag. Damit war es für sämtliche Referentinnen schon von vornherein verunmöglicht,

die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 LSB-VO ALT zu erfüllen und vor diesem Hintergrund auch nicht mehr angezeigt, die tatsächlich – eben weniger als fünf Jahre/allenfalls gar nicht – selbstständig als Lebens- und Sozialberaterin ausgeübte Tätigkeit sowie das Weiterbildungsausmaß im Einzelnen näher zu untersuchen. Der aus Sicht des erkennenden Gerichts § 4 Abs. 1 Z 1 und Z 2 LSB-VO zuzuschreibende und untrennbar zusammenhängende Normgehalt wirft weder gleichheitsrechtliche Bedenken noch Zweifel in Bezug auf andere verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte auf. Es erscheint hingegen geradezu sachlich gerechtfertigt bzw. verhältnismäßig, bei im Rahmen von LSB-Lehrgängen zur Inhaltsvermittlung eingesetzten ausbildungsberechtigten Personen auf eine facheinschlägige Berufsberechtigung, auf eine dbzgl. tatsächlich ausgeübte selbstständige Tätigkeit über einen mehrjährigen Zeitraum sowie auf entsprechende Weiterbildungsmaßnahmen abzustellen. Dass hier der Gestaltungsspielraum der Rechtssetzung überschritten wäre, ist nicht ersichtlich. Vor diesem Hintergrund gibt es keinen Anlass, einen Normprüfungsantrag an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen.
Zu den von der Bf aufgebrachten Zweifel, respektive der behaupteten Gesetzwidrigkeit, dass es § 4 LSB-VO ALT an einer Verordnungsermächtigung mangle: § 18 Abs. 1 GewO 1994, auf den sich die LSB-VO ALT gemäß Präambel/ Promulgationsklausel unmissverständlich stützt, geht von in einer Verordnung festzulegenden *„Zugangsvoraussetzungen*" zum betreffenden Gewerbe aus. In diesem Zusammenhang sind Regelungen des Zugangs- (davon sprechen z.B. die ErläutRV 1117 BlgNR XXI. GP S. 75) bzw. Ausbildungswegs (so etwa in jüngerer Zeit die Rede in VfSlg. 20.664) erfasst. Der in einer Zugangsverordnung festzusetzende Ausbildungs- bzw. Zugangsweg umfasst nach Ansicht des erkennenden Gerichts auch Regelungen über Voraussetzungen, die die auf diesem „Weg" als ausbildungsberechtigt eingesetzten Personen zu erbringen haben. Mithin begegnet dem LVwG OÖ kein rechtliches Bedenken dahingehend, dass § 18 Abs. 1 GewO 1994 als gesetzliche Ermächtigung zur Erlassung von den in § 4 LSB-VO ALT geschaffenen Vorgaben (LSB-Berufsberechtigung, dbzgl. fünfjährige Tätigkeit, Weiterbildungserfordernis) bzgl. der im LSB-Lehrgang ALT eingesetzten ausbildungsberechtigten Personen dient und finden die Inhalte der hier präjudiziellen Vorschriften (§ 4 Abs. 1 Z 1 und Z 2 leg. cit.) dieser Verordnung durch die bezeichnete gesetzliche Grundlage nach Ansicht des erkennenden Gerichts bedenkenlos entsprechende Ermächtigung. Somit ist auch hinsichtlich dieses Vorbringens seitens des LVwG OÖ kein Anlass gegeben, amtswegig ein Normprüfungsverfahren beim Verfassungsgerichtshof zu initiieren.

Auf das Wesentliche zusammengefasst ist somit bzgl. des Lehrganges ALT folgendes Ergebnis in rechtlicher Hinsicht zu konstatieren:

Die bB hat gemäß § 119 Abs. 5 vorletzter Satz GewO 1994 die der Bf erteilte Genehmigung zur Abhaltung des LSB-Lehrganges ALT deshalb zu Recht widerrufen, weil die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr zur Gänze

erfüllt waren. Die Bf hat nämlich zu einem erheblichen Teil zur Vermittlung der Methoden/Methodik der LSB Personen (von den Ermittlungen waren acht Referentinnen umfasst) eingesetzt bzw. herangezogen, die hinsichtlich der fachlichen Voraussetzungen keine Berechtigung iSd § 4 Abs. 1 LSB-VO ALT innehatten. Es wiegt zulasten der Bf schwer, dass keine Referentin der acht vom Gericht in die näheren Ermittlungen einbezogenen Referentinnen bereits mindestens fünf Jahre als Lebens- und Sozialberaterin tätig war. Noch dazu kommt, dass drei der acht dieser Referentinnen im Zeitpunkt ihres Einsatzes im Bereich der Methoden-/Methodik-Lehrveranstaltungen überhaupt noch keine LSB-Gewerbeberechtigung erwirkt hatten. Auch ist der bB nicht entgegenzutreten, wenn sie den Widerruf der erteilten Genehmigung bereits aussprach, wenn bloß teilweise die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben waren (arg: „*nicht mehr zur Gänze erfüllt*"). Insofern kann im ggst. Verfahren auch eine Auseinandersetzung dahinstehen, ob der von der Bf tatsächlich abgehaltene Lehrgang vom zertifizierten Ausbildungscurriculum und dessen vorgeschriebenen Lehrinhalten abweicht oder nicht. Mit dem Rechtsvorbringen drang die Bf aus den oben dargelegten Gründen im Beschwerdeverfahren nicht durch und sind beim LVwG OÖ Normbedenken, die zu einen amtswegigen Prüfungsantrag an den Verfassungsgerichtshof führen würden, in Bezug auf die einschlägigen Vorschriften der LSB-VO ALT nicht entstanden. Des Weiteren greift es rechtlich damit weitaus zu kurz, wenn die Bf bloß alleine nach den in § 119 Abs. 5 GewO 1994 angeführten Voraussetzungen fragt und diese im Hinblick auf Z 2 („fachlich geeignet") aufgrund der Werdegänge bzw. Ausbildungen der Referentinnen als erfüllt ansieht, ohne dass dbzgl. die zwingenden Vorschriften der LSB-VO ALT einbezogen werden.

Der Beschwerde war in Bezug auf den LSB-Lehrgang ALT somit ein Erfolg verwehrt und der angefochtene Bescheid in dieser Hinsicht zu bestätigen.

III.2.3. Rechtliche Beurteilung zum LSB-Lehrgang NEU:

Der sechssemestrige LSB-Lehrgang NEU (Zertifizierungsnummer: ZA-LSB bbb), welcher mit Schreiben der bB vom 07.04.2025 genehmigt wurde, ist am Maßstab der LSB-VO NEU zu beurteilen. Mit dem LSB-Lehrgang NEU wurde aber seitens der Bf wegen des ggst. Verfahrens noch nicht begonnen. In Bezug auf den LSB-Lehrgang NEU gibt es – soweit ersichtlich – keine ausreichenden Grundlagen für den Widerruf desselben. So ist diesfalls an den Voraussetzungen gemäß § 119 Abs. 5 Z 2 GewO 1994 nicht zu zweifeln. Die nach dieser gesetzlichen Bestimmung im Fokus stehenden – und nach der LSB-VO NEU so bezeichneten – Module III (Psychologie und psychosoziale Krisenintervention) und IV (Methodik und Technik der Beratung) werden der Zertifizierung nach durch Personen bei der Inhaltsvermittlung besetzt, die die nach der LSB-VO NEU vorgesehenen Voraussetzungen allesamt erfüllen. Für die Vermittlung der Inhalte der Krisenintervention ist Marianne Hatzmann-Hofstätter, zumindest fünf Jahre tatsächlich als selbstständige Psychotherapeutin tätig, vorgesehen, wodurch nicht erkennbar ist, dass die

Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 und Abs. 3 LSB-VO NEU nicht erfüllt wären. Bei der Vermittlung der LSB-Methoden/Methodik des LSB-Lehrganges NEU sind D__, MBA, und F__, MBA, vorgesehen. Beide verfügen über die Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes der LSB und übten diesen Beruf zumindest fünf Jahre selbstständig aus, mithin sich keine Bedenken in Bezug auf die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 4 LSB-VO NEU verdichteten.

Den gesetzlichen Vorgaben ist nicht zu entnehmen, dass aufgrund des Widerrufes des LSB-Lehrganges ALT eine Rechtsfolge dahingehend eintreten würde, dass damit zwangsläufig (d.h. automatisch) auch die Berechtigung für die Abhaltung des LSB-Lehrganges NEU verloren ginge. Dass beim LSB-Lehrgang NEU andere – als zertifizierte – Personen für die Inhaltsvermittlung tatsächlich herangezogen werden, die die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllen würden, lässt sich derzeit in Bezug auf den LSB-Lehrgang NEU schon deshalb nicht feststellen, weil mit dieser Ausbildung vor dem Hintergrund des Dazwischentretens des ggst. Verfahrens aktuell überhaupt noch gar nicht begonnen wurde. Das LVwG OÖ weist aber obiter und, ohne einer künftigen Beurteilung vorzugreifen, in Bezug auf den LSB-Lehrgang NEU darauf hin, dass der tatsächliche Einsatz von nicht berechtigten Personen zum gleichen rechtlichen Schicksal wie in Bezug auf den LSB-Lehrgang ALT führen würde. Insgesamt sind aber aktuell die Voraussetzungen für den Widerruf des LSB-Lehrganges NEU mit der Zertifizierungsnummer ZA-LSB bbb nicht gegeben und war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zwar hatte sich der Verwaltungsgerichtshof – soweit ersichtlich – in seiner Rechtsprechung bislang nicht ausdrücklich bzw. nicht unmittelbar mit der hier einschlägigen Gesetzes- und Verordnungslage (§ 119 Abs. 5 GewO 1994 und LSB-VO ALT bzw. NEU) auseinanderzusetzen. Dennoch liegt im vorliegenden Fall bereits deshalb keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung iSd. Art. 133 Abs. 4 B-VG vor, weil die aufgeworfenen und im ggst. Erkenntnis behandelten rechtlichen Themenstellungen durch die eindeutige und klar nicht auslegungsbedürftige Rechtslage geklärt sind (vgl. zur Verneinung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung trotz Fehlens einer Rechtsprechung bei eindeutiger Rechtslage bspw. VwGH 23.07.2021, Ra 2021/06/0108; VwGH 03.07.2020, Ro 2020/11/0009; VwGH 01.08.2017, Ra 2015/06/0087; VwGH 18.03.2015, Ra 2015/04/0005; VwGH 27.08.2014, Ra 2014/05/0007). Darüber hinaus betrifft die Frage, ob die von der Bf für die Vermittlung der Methoden-/Methodik-Inhalte des LSB-Lehrganges ALT herangezogenen Personen mit den Voraussetzungen der LSB-VO ALT in Konflikt geraten sind und – hier eben im Ergebnis nicht – als Ausbildnerinnen berechtigt waren, nur den Einzelfall und stellt als solche keine grundsätzliche Rechtsfrage dar. Es liegen insgesamt keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung einer zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß